

# 6



# AgrB

## Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

8. Jahrgang 2022  
ISSN 2199-9376

# 2022

**Glas**

Vermögensabgabe in Krisenlagen

**Muser, Scherf**

Die steuerliche Bewertung von Brennholzentnahmen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

**Glas**

Beleihungswert von EALG-Flächen während der Zweckbindungsfrist

**Grziwotz**

Hofübergabe und Altenteilerhaus – grundbuch- und finanzierungsrechtliche Probleme (Teil 2)

**Kötter**

Sind kommunale Baulandmodelle Treiber der Baulandpreise? – Zur Erforderlichkeit einer sachgerechten Wertermittlung durch deduktiven Preisvergleich

**Huesmann**

Landwirtschaft und Klimaschutz: Gedanken zu möglichen CO<sub>2</sub>-Reduktionen

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs  
Dipl.-Ing. M. Biederbeck  
RA, Notar Dr. M. von Bockum  
RA, Notar Dr. P. Fiedler  
RA I. Glas  
StB E. Gossert  
Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz  
RA, vBP Dr. Th. Hahn  
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen  
Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. A. Mährlein  
RA Prof. Dr. D. J. Piltz  
StB W. Stalbold  
RA, StB R. Stephany  
VorsRiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen  
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

# Editorial

## Vermögensabgabe in Krisenlagen



Rechtsanwalt Ingo Glas ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Geiersberger ■ Glas & Partner mbB in Rostock und Schwerin. Als Fachanwalt für Steuerrecht und Agrarrecht ist er zudem Vorsitzender des Ausschusses für Agrarwirtschaftsrecht der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht (DGAR) und des Fachausschusses für Agrarrecht bei der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern sowie Mitglied des Ausschusses für Agrar- und Steuerrecht bei der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG).

Der Fachbereich Haushalt und Finanzen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages legte am 29.09.2022 eine Ausarbeitung mit dem Titel „Kompetenz des Bundes zur Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe in Krisenlagen“ vor (WD 4 – 3000 – 090/22). Die Wissenschaftlichen Dienste unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Gleichwohl ist der tiefere Hintergrund einer derartigen Ausarbeitung interessant.

Die Untersuchung beschäftigt sich mit der Frage, ob eine Vermögensabgabe zur Finanzierung des Gemeinwohls, die wirtschaftliche und soziale Folgen der derzeitigen multiplen Krisen abfedern helfen soll, verfassungsgemäß ist. Hierbei wurden besonders die Klimakrise und der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine in den Blick genommen. Nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG steht der Ertrag des Aufkommens aus einer einmaligen Vermögensabgabe dem Bund zu. Von dieser Regelung wurde erstmalig im Rahmen des Lastenausgleichs zur Bewältigung der Folgen des Zweiten Weltkrieges Gebrauch gemacht. Nach dem im Jahr 1952 beschlossenen Lastenausgleichsgesetz mussten fast drei Millionen betuchte Bürgerinnen und Bürger die Hälfte ihres Vermögens abtreten, gestreckt auf 30 Jahre. Auf den heutigen Wert umgerechnet wurden damals ca. 60 Milliarden Euro an Mittellose umverteilt. Bereits damals waren auch Agrarbetriebe betroffen, was in erheblichem Maße Bewertungsfragen zu landwirtschaftlichem Vermögen nach sich zog. Eine Vermögensabgabe zugunsten des Bundes wurde in der Vergangenheit erneut diskutiert; zum Beispiel zur Bewältigung der Wiedervereinigung, der Finanzkrise, der Eurokrise, der Klimakrise und der Coronapandemie. Sie kommt immer dann ins Gespräch, wenn der Bund den überwiegenden Teil der Kosten der Krise zu tragen hat.

Der Wissenschaftliche Dienst befasst sich mit der Frage, unter welchen Bedingungen eine Vermögensabgabe durch den Bund erhoben werden darf. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Regelung in Art. 106 GG nicht ausschließlich für die Aufarbeitung der Folgen des Zweiten Weltkrieges geschaffen wurde. Er verneint aber auch die vorherrschende Auffassung, dass die Vermögensabgabe nur erhoben werden darf, wenn ein völlig untypischer, besonderer Finanzierungsbedarf besteht, der die Grundlagen des Gemeinwohls tief erschüttert, oder wenn in einer notstandsähnlichen Lage ein historisch einzigartiges Geschehen vorliegt, welches in seinen außerordentlichen Finanzwirkungen vermutlich nicht nochmals auftreten wird. Diese Auffassungen wurden zumeist aus den Formulierungen des BVerfG in dessen Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit des Vermögensteuergesetzes hergeleitet.

Der Wissenschaftliche Dienst legt die Vorschrift des Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG unter Zuhilfenahme der klassischen juristischen Regeln aus und kommt zu der Schlussfolgerung, dass die Anforderungen für eine verfassungsgemäße Vermögensabgabe nicht besonders hoch sind. Ausreichend sei, dass die Vermögensabgabe den Steuerbegriff erfülle, einmalig erhoben werde und durch den Bund nicht missbräuchlich zulasten der Erhebung der Vermögenssteuer eingeführt werde. Die Entscheidung darüber, welcher Anlass für die Erhebung in Betracht komme und ob der jeweilige Finanzbedarf die Erhebung rechtfertige, könne dem Gesetzgeber überlassen bleiben. Damit könnten auch die Folgelasten der Klimakrise oder des Ukrainekrieges als Anlässe für die einmalige Erhebung einer Vermögensabgabe taugen. Der Wissenschaftliche Dienst stellt letztendlich fest, dass es zu dieser Frage noch keine Entscheidung des BVerfG gibt und ein großer Teil des Schrifttums eine deutlich strengere Auffassung vertrete. Gleichwohl könnte das Gutachten die Politik auf den Geschmack bringen, die Folgekosten der Klimakrise oder des Ukrainekrieges durch eine Vermögensabgabe aufzufangen.

Noch ist dieses Thema nur Gegenstand einer wissenschaftlichen Diskussion. In Zeiten knapper Finanzmittel kann die Realität davon aber sehr schnell eingeholt werden. Agrarunternehmerinnen und Agrarunternehmer sowie Beraterinnen und Berater sollten daher die Entwicklung kritisch beobachten, um sich möglichst rechtzeitig auf eine etwaige Vermögensabgabe, die auch landwirtschaftliches Vermögen treffen wird, vorzubereiten.

Um landwirtschaftliches Vermögen kreist auch der Aufsatz von Herbert Grziwotz, der die Hofübergabe und das Altenteilerhaus erneut behandelt, diesmal aus grundbuch- und finanzierungsrechtlicher Sicht. Ganz aktuell in diesen Zeiten der Energiekrise ist auch der Aufsatz von Stefan Muser und Daniel Scherf zur steuerlichen Behandlung von Brennholz. Darüber hinaus enthält diese Ausgabe Aufsätze zum Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen und zur Kalkulation von Entwicklungs- und Erschließungskosten.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern aufschlussreiche Einblicke.

---

# Inhalt

Meldungen .....	292
Aufsätze und Urteile.....	306
<b>Agrar-Steuern</b>	
<i>Muser, Scherf</i> , Die steuerliche Bewertung von Brennholzentnahmen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.....	306
BFH, Bedeutung des Neutralitätsgrundsatzes für Steuersatzermäßigungen ( <i>Beer</i> ) .....	314
BFH, Unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch einen Flankenschutzprüfer ( <i>Beer</i> ).....	316
FG Münster, Übertragung von Gewinnen beim Tausch von Grundstücken eines LuF-Betriebs nach §§ 6c, 6b EStG ( <i>Köcher</i> ) .....	320
FG Münster, Auslegung des Begriffs der unmittelbaren Förderung der Tierzucht ( <i>Köcher</i> ).....	324
BFH, Grunderwerbsteuer bei Erwerb eines Grundstücks mit Weihnachtsbaumpflanzung ( <i>Sträter</i> ) .....	328
BFH, Wirtschaftliche Einheit bei teilweiser Baulandqualifikation ( <i>Sträter</i> ) .....	330
<b>Agrar-Recht</b>	
<i>Glas</i> , Beleihungswert von EALG-Flächen während der Zweckbindungsfrist .....	332
<i>Grziwotz</i> , Hofübergabe und Altenteilerhaus – grundbuch- und finanzierungsrechtliche Probleme (Teil 2).....	334
OVG Lüneburg, Wertgleiche Abfindung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren bei Neuvermessungsdifferenz ( <i>Wriedt</i> ).....	338
BGH, Haftungsausschluss für Hinterbliebenengeld nach Arbeitsunfall ( <i>Pophal</i> ) .....	341
<b>Agrar-Taxation</b>	
<i>Kötter</i> , Sind kommunale Baulandmodelle Treiber der Baulandpreise? – Zur Erforderlichkeit einer sachgerechten Wertermittlung durch deduktiven Preisvergleich .....	344
<i>Huesmann</i> , Landwirtschaft und Klimaschutz: Gedanken zu möglichen CO <sub>2</sub> -Reduktionen.....	350
<i>Strasoldo</i> , Buchbesprechung.....	356

## Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); **Zitierweise: AgrB Ausgabe/Jahrgang/Seite, z. B. AgrB 6-2022 S. 135**

**Herausgeber:** Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. – HLBS e.V., Berlin

**Herausgeber-Beirat:** Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö.b.v. SV; Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. Albrecht Mährlein, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Dipl.-Ing. agr. Walter Stalbold, Steuerberater; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

**Verlag:** HLBS Verlag GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: verlag@hlbs.de, Internet: www.hlbs.de

**Redaktion:** Dipl.-Kfm. Michael Clauß, Telefon: 030/200 8967 50, E-Mail: redaktion@hlbs.de

**Anzeigenkoordination:** ServiceCenter Herrmann GmbH, Oppenhoffallee 115, 52066 Aachen, Telefon: 0241/997 634 11, Telefax: 0241/997 634 12, E-Mail: anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de

**Satz:** Paul Frenzel, Leipzig

**Druck:** Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

**Bezugspreis:** Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 198,- €, für Mitglieder des HLBS e.V. 134,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376

**Redaktioneller Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in einigen Beiträgen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die Texte der Autorinnen und Autoren spiegeln nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.